21. Wahlperiode

Drucksache **21/123**

HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 12.02.2024

Recht auf Löschung der persönlichen Daten bei der Polizei

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf der Internetseite der Hessischen Polizei (siehe Polizei Hessen – Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen durch die hessische Polizei gem. § 50 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und behördliche Datenschutzbeauftragte) wird auf das Recht zur Löschung hingewiesen. Konkret wird hier folgendes aufgeführt: „Sie können unter den Bedingungen des § 27 (HSOG) i. V .m. § 53 HDSIG oder des Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG i. V. m. § 27a HSOG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.“ Hier stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche Daten wie lange zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Insbesondere betrifft dies Personen, bei denen sich der Tatverdacht nicht erhärtet hat. Um Transparenz über die gespeicherten Daten bei der Polizei nach einer beantragten Löschung der Daten zu erhalten, stellen sich mehrere Fragen, insbesondere zur Vorgangsverwaltung und zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns personenbezogener Daten (§ 20 Abs. 9 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Daten werden nach der Beantragung der Löschung der persönlichen Daten weiterhin im polizeilichen Systemen z. B. „ComVor“ gespeichert?

Frage 2 Wird die betreffende Person darüber informiert welche Informationen wie lange noch gespeichert sind?

Frage 7 Wann erfolgt die Löschung der Daten aus „ComVor“?

Frage 8 Ist eine vorzeitige manuelle Löschung aus „ComVor“ möglich?

Die Fragen 1, 2 sowie 7, 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personenbezogene Daten die zur Aufgabenerfüllung der vorgangsführenden Polizeibehörde weiterhin benötigt werden, bleiben gespeichert. Gemäß § 16 Abs. 3 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienstgesetzes (HSOG-DVO) i. V. m. § 17 Abs 2 HSOG-DVO und § 27 HSOG beträgt die Prüffrist bei personenbezogenen Daten, die zur Vorgangsverwaltung verarbeitet werden, drei Jahre. Die vorgangsführende Polizeibehörde informiert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die betroffenen Personen. Bei einer Speicherung in „POLAS“ (POLizeiAuskunftsSystem)kann die Information zudem zentral durch das Hessische Landeskriminalamt erfolgen.

Frage 3 In welchen konkreten IT-Systemen sind die Daten weiterhin gespeichert?

Die Frage lässt sich nicht allgemein beantworten. Grundsätzlich gilt, wenn eine Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten vorliegt, bleiben die Daten auch in den Fachverfahren erhalten.

Frage 4 Handelt es sich bei der Vorgangsverwaltung um das System „ComVor“?

Ja.

Eingegangen am 10. April 2024 · Ausgegeben am 10. April 2024

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 5 Wer kann polizeiintern auf dieses System zugreifen?

Ein Zugriff auf „ComVor“ ist durch polizeiliche Bedienstete möglich, welche aufgrund ihrer zugewiesenen Aufgaben für den Zugriff berechtigt wurden. Der Umfang des Zugriffs bestimmt sich nach der konkreten Aufgabe.

Frage 6 Ist das Vorgangssystem technisch mit „POLAS“ verbunden?

Ja.

Frage 9 Hält die Landesregierung eine dreijährige Speicherfrist im polizeilichen System im Falle einer nicht tatverdächtigen Person für angemessen?

Frage 10 Sollte aus Sicht der Landesregierung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem Fall einer nicht tatverdächtigen Person überwiegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Behörden sind zur Dokumentation des wesentlichen Geschehensablaufs verpflichtet. Diese Verpflichtungen umfassen auch die gesetzmäßige Speicherung von personenbezogenen Daten von nicht tatverdächtigen Personen. Die dreijährige Prüffrist, ob die Speicherung personenbezogener Daten weiterhin notwendig ist, sichert das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung.

Wiesbaden, 4. April 2024

Prof. Dr. Roman Poseck